



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (25.09)
(OR. fr,it)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0136 (COD)**

**13878/12
ADD 1**

**CODEC 2156
PI 107
AUDIO 84
CULT 113
OC 502**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.

dok.: 10832/11 PI 61 AUDIO 18 CULT 37 CODEC 926

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
bestimmte zulässige Formen der Nutzung vewaister Werke (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)
=Erklärung

Einseitige Erklärung der italienischen Delegation
zu Artikel 1 Absatz 5, Artikel 10 und Artikel 1 Absatz 3

"Italien stimmt gegen den Richtlinienvorschlag, weil gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie zwei alternative Rechtssysteme parallel nebeneinander bestehen dürfen, nämlich zum einen das durch die Richtlinie eingeführte Rechtssystem der Ausnahme und zum anderen das System, das aus den entsprechenden Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten besteht, die von dem mit der Richtlinie eingeführten Rechtssystem unberührt bleiben.

Italien ist nach wie vor überzeugt davon, dass diese Struktur zu gravierenden Unterschieden im Binnenmarkt führen und die Verwirklichung des Ziels der Richtlinie, eine Harmonisierung zu bewirken, gefährden wird.

Die beabsichtigte Harmonisierung wird durch die in Artikel 10 vorgesehene Überprüfungsklausel insofern noch weiter gefährdet, als diesem Artikel zufolge die Europäische Kommission dann, wenn ein Mitgliedstaat auf einen Fall der Unvereinbarkeit zwischen der nationalen Regelung und der Regelung der Richtlinie hinweist, aufgerufen ist, die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Richtlinie zu prüfen.

Darüber hinaus scheint die Aufnahme der Kategorie der "unveröffentlichten Werke" (Artikel 1 Absatz 3) außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie zu liegen sowie mit den allgemeinen Grundprinzipien des Urheberrechts unvereinbar und ohne Bezug zu ihnen zu sein. Damit könnte nämlich das Persönlichkeitsrecht des Autors, das sogenannte 'Urheberpersönlichkeitsrecht', verletzt werden, das von den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst, des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger garantiert wird."